

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

67. Jahrgang

Viersen, 5. Mai 2011

Nummer

13

Inhaltsverzeichnis:

Kreis: Öffentliche Zustellung	279
Öffentliche Zustellung	280
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	280
Kempen: Bebauungsplan Nr. 100	281
Gestaltungssatzung	283
Niederkrüchten: Stellplatzablösesatzung	289
Haushaltssatzung	290
Schwalmtal: Flächennutzungsplan Erweiterung des Wohngebietes Lüttelforster Straße und Reduzierung der Wohngebiete Linde und Waldnieler Heide	293
Bebauungsplan Wa/58	296
Bebauungsplan Am/33	298
Viersen: Elternbeiträge Teilnahme an städt. Betreuungsmaßnahmen	300
Einladung Ratssitzung 17.05.2011	305
Willich: Bebauungsplan Nr. 77 W	307
Sonstige: Kraftloserklärung Sparkassenbücher.....	309

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Marco De Ridder**, letzte bekannte Anschrift: **NL - 3931 WH Woudenberg, Waterlelie 22**, jetziger Aufenthaltsort im Ausland, ist am **08.11.2010** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42 Ru., ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo.– Fr. 08.00 – 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen*.



* aus Festnetz der Deutschen Telekom 7 Cent/min., andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 18.04.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 279

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Benjamin, Philip Kettel**, letzte bekannte Anschrift: **Niederkrüchten**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **26.01.2011** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 Ru.,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 18.04.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 280

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Der Dienstauss Nr. 196, ausgestellt am 01.07.1988 vom Landrat des Kreises Viersen auf den Namen Jürgen Jeschonowski, geb. 29.07.1953, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausses wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Kreisverwaltung Viersen - Amt für Personal und Organisation -, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, abzugeben.

41747 Viersen, 28.04.2011

Im Auftrag
gez. Pot d'Or

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 280

Bekanntmachung der Stadt Kempen

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 -Gewerbegebiet Speefeld- Stadtteil St. Hubert

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Kempen hat am 14.04.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 -Gewerbegebiet Speefeld- als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet erfasst neben dem eigentlichen Gewerbegebiet auch die angrenzenden Baugebiete an der Bahn-, Brunnen- und Bellstraße.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß §10 (4) BauGB ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplans, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß §10 (4) BauGB wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

H i n w e i s e :

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
 - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 15.04.2011

Der Bürgermeister
gez. Rübo

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Gestaltungssatzung

für den Bereich Hubertusstraße/Hunsbrückstraße

Stadtteil St. Hubert

vom 15.04.2011

Auf Grund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 14.04.2011 folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen (Gestaltungssatzung) :

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Wohngebiet im Bereich der Hubertus-, Hunsbrück-, Benden- und Antoniusstraße im Stadtteil St. Hubert. Der Geltungsbereich ist im **Gestaltungsplan (§ 2)** kenntlich gemacht.

§ 2 Gestaltungsvorschriften in zeichnerischer Form - Gestaltungsplan

Der Gestaltungsplan enthält die Vorschriften über die zulässigen Firstrichtungen, Dachformen und -neigungen. Er legt darüber hinaus den Geltungsbereich der Satzung fest. (s. Anlage)

§ 3 (Textliche) Gestaltungsvorschriften

1. Doppelhäuser und Hausgruppen

Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit gleicher Sockel- und Drempelhöhe auszuführen.

Sie sind gestalterisch in Dachform und Dachneigung sowie in Material und Farbe der Fassaden- und Dachflächen einander anzugleichen.

2. Dächer

2.1 Dachformen und Dachneigungen, Firstrichtung

Die zulässigen Dachformen und -neigungen sowie die vorgeschriebene Hauptfirstrichtung der Gebäude sind dem Gestaltungsplan zu entnehmen.

2.2 Dacheindeckungen

Es sind nur dunkelbraune und dunkelgraue bis schwarze Dachpfannen in einheitlichem Farbton zulässig.

2.3 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

Dachaufbauten sind nur in der unteren Dachebene zulässig. Die Gesamtbreite von Gauben und Zwerchgiebeln darf je Dachfläche nicht mehr als 2/3 der jeweiligen Fassadenbreite betragen.

Dachgauben sind nur ab einer Dachneigung von 35 Grad zulässig.

Die Breite von Zwerchgiebeln und jeder einzelnen Dachgaube darf max. 40 % der Gebäudebreite betragen.

Bei Doppel- und Reihenhäusern sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nur Gauben und Zwerchgiebel in gleicher Form zulässig.

Firste von untergeordneten Gebäudeteilen wie insbes. Gauben oder Zwerchgiebel müssen mindestens 1,0 m unter der Hauptfirsthöhe zurückbleiben.

Dacheinschnitte sind nicht zur Straßenseite hin zulässig. Die zulässige Länge beträgt max. 1/2 der Fassadenbreite. Bei der Ausbildung von Dacheinschnitten dürfen Bauteile nicht über die Dachfläche hervortreten. Ausgenommen hiervon sind geringfügige Vorsprünge von unwesentlichen Bauteilen (z.B. Gesimse und Dachrinnen).

3. Außenwände

Zulässig ist nur Verblendmauerwerk in roten, rotblauen, rotbraunen und rotgelben Farbtönen. Das gilt nicht für die Baugebiete westlich der Hunsbrückstraße.

4. Garagen

Garagen sind mit ihren sichtbaren Außenflächen in Farbe und Material auf das Hauptgebäude des jeweiligen Baugrundstückes abzustimmen.

5. Vorgärten

Die Vorgärten sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen und zu bepflanzen. Ausgenommen hiervon sind die Hauszugänge sowie die planungsrechtlich zulässigen Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen.

Abgrabungen und Abböschungen sind nicht zulässig.

Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen Hausfront und Straßenverkehrsfläche.

6. Einfriedungen

6.1 Einfriedungen von Vorgärten

Vorgärten dürfen nur mit Hecken und offenen Zäunen bis zu 0,8 m Höhe abgegrenzt werden. (Bezugshöhe ist die angrenzende Verkehrsfläche.)

6.2 Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken

Als Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken sind Maschendraht- oder Stabgitterzäune sowie Hecken bis zu 1,80 m Höhe über Oberkante Gelände an der jeweiligen Grundstücksgrenze zulässig. Terrassentrennwände sind bei Doppelhäusern bzw. Reihenhäusern auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,0 m über Oberkante Terrasse und einer Länge von 4,0 m – gemessen ab der rückwärtigen Gebäudefront - zulässig.

6.3 Private Gärten an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen

Als Begrenzung privater Gärten gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen sind Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu 1,20 m Höhe zulässig.

Darüber hinaus sind beschnittene Hecken bis zu 2,00 m Höhe zulässig. Sie müssen zur Straßenverkehrsfläche einen Pflanzabstand von mindestens 0,50 m einhalten. Ergänzend zu den Hecken sind entlang der Straßen und Wege auf den Heckeninnenseiten Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu 1,80 m Höhe zulässig.

Entlang öffentlicher Grünflächen sind Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu 1,80 m Höhe auf der Grundstücksgrenze zulässig. Darüber hinaus sind beschnittene Hecken bis zu 2,00 m Höhe zulässig. Hecken müssen einen Pflanzabstand von mindestens 0,50 m zur Grünfläche einhalten.

Auf den seitlichen Grundstücksgrenzen sind als Einfriedung privater Gärten gegenüber öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen auch bis zu 9,00 m lange und 2,00 m hohe Sichtschutzwände – gemessen von der vorderen Hausflucht bis 4,00 m Hinterkante Gebäude - zulässig.

Die Wand ist in Farbe und Material auf das Hauptgebäude des jeweiligen Baugrundstückes abzustimmen.

Der seitliche Abstand zu Straßen, Wegen und Grünflächen muss mindestens 1,0 m betragen. Dieser 1,0 m breite Streifen ist dauerhaft zu begrünen und zu pflegen.

(Bezugshöhe ist jeweils die angrenzende öffentliche Fläche.)

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 der BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Gestaltungsplan mit Geltungsbereich

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

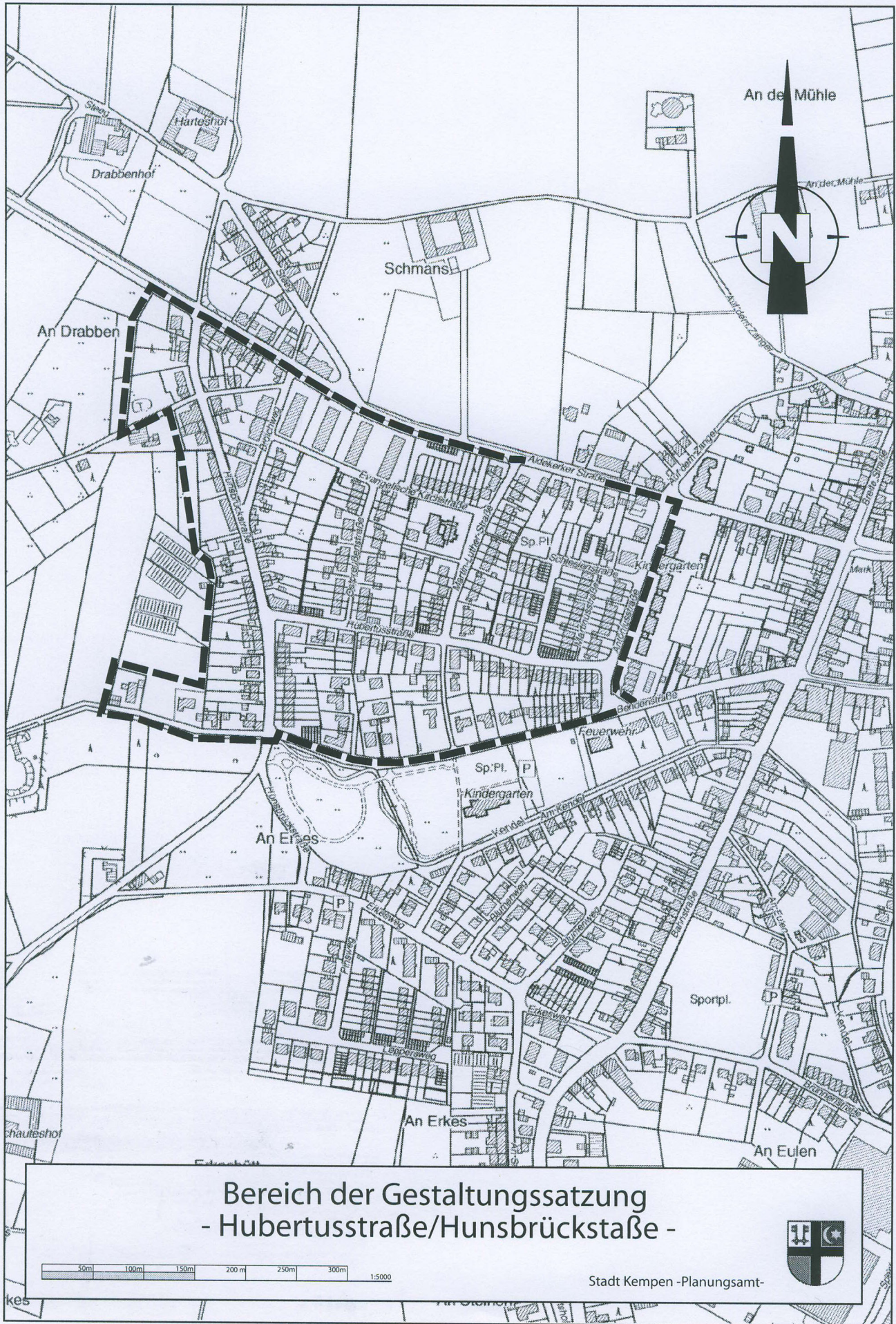
Hinweis:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 15.04.2011
Der Bürgermeister

gez. Rübo



Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Stellplatzablösesatzung) vom 14.12.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256 / SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863, ber. S. 975) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung vom 14.12.2010 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird ein Geldbetrag je Stellplatz von 4.112,00 € festgelegt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Stellplatzablösesatzung) der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 26. April 2011

Der Bürgermeister
Gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 289

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten mit Beschluss vom 22. März 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	25.466.990,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	27.016.562,00 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.464.568,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.015.738,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.366.870,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	3.561.425,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	1.549.572,00 EUR
--	-------------------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.500.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 200 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 390 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 410 v. H.

§ 7

Wertgrenze Investitionen

Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO NRW wird auf **15.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von **15.000,00 EUR** je Einzelfall, über deren Leistung der Kämmerer bzw. der Bürgermeister entscheidet.

Generell sind alle Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich anzusehen, die

- a) der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten dienen oder
- b) für Abschlussbuchungen beim Jahresabschluss notwendig sind.

§ 9

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes werden für die organisatorischen Fachbereiche

- I Zentrale Dienste
- II Planen, Bauen, Umwelt
- III Finanzmanagement, Liegenschaften, Forst
- IV Soziale Leistungen, Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice

gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO Budgets gebildet.

In den gebildeten Budgets sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Ein- und Auszahlungen der einzelnen Produkte für die Haushaltsführung verbindlich. Analog gilt dies für Investitions- ein- bzw. Investitionsauszahlungen.

Mit Ausnahme der Kontenklassen 50/51 „Personal- und Versorgungsaufwendungen“ bzw.
70/71 „Personal- und Versorgungszahlungen“,
57 „Bilanzielle Abschreibungen“ und
58 „Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen“

sind alle Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen innerhalb des fachbereichsbezogenen Budgets gegenseitig deckungsfähig. Nicht zur gegenseitigen Deckung herangezogen werden dürfen zweckgebundene Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Produktübergreifend sind alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 28.03.2011 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 6. Mai 2011 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 im Rathaus in Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.niederkruechten.de im Internet verfügbar.

Niederkrüchten, den 28. April 2011

Der Bürgermeister
gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 290

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Schwalmtal, den 04.05.2011

In Vertretung:
gez.: Gather

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 293

über die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Flächennutzungsplan, 1. Änderung „Erweiterung des Wohngebietes Lüttelforster Straße und Reduzierung der Wohngebiete Linde und Waldnieler Heide“

Für den Flächennutzungsplan, 1. Änderung „Erweiterung des Wohngebietes Lüttelforster Straße und Reduzierung der Wohngebiete Linde und Waldnieler Heide“ wird das Verfahren der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jeder teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am

Dienstag, dem 31. Mai 2011
im Ganges-Zimmer des Bürgerhauses
der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20,
41366 Schwalmtal

Der Darlegungs- und Anhörungstermin beginnt um 18.00 Uhr.

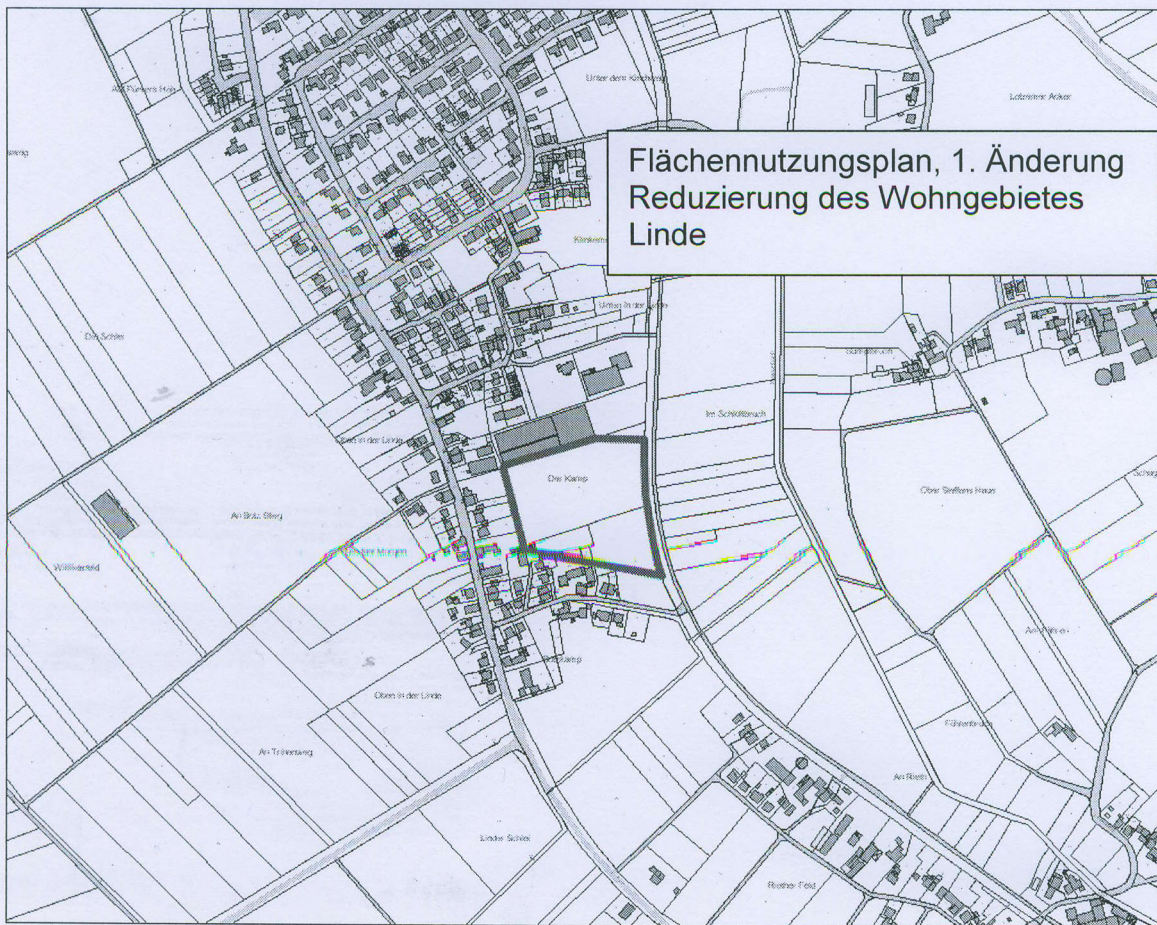
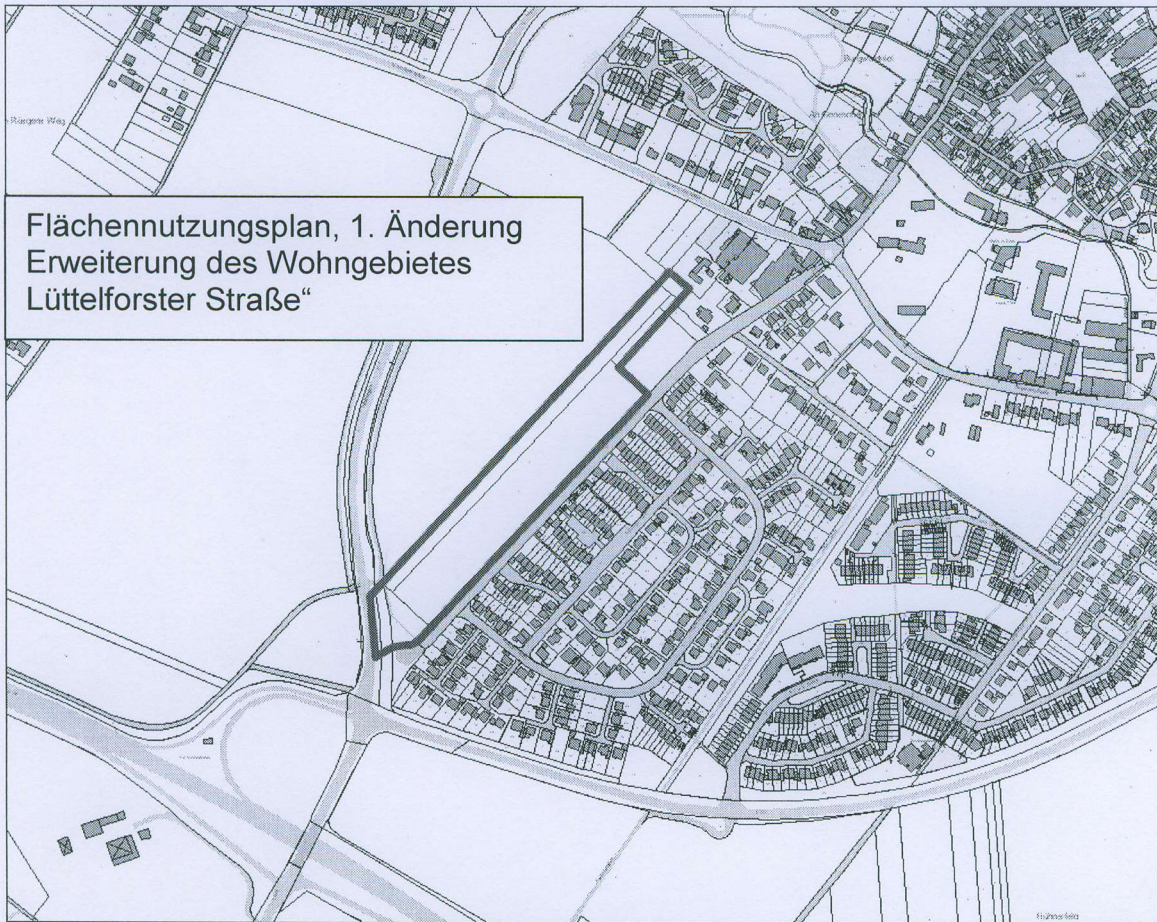
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung „Erweiterung des Wohngebietes Lüttelforster Straße und Reduzierung der Wohngebiete Linde und Waldnieler Heide“ kann in der Zeit vom 16. Mai 2011 bis einschließlich 16. Juni 2011 im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

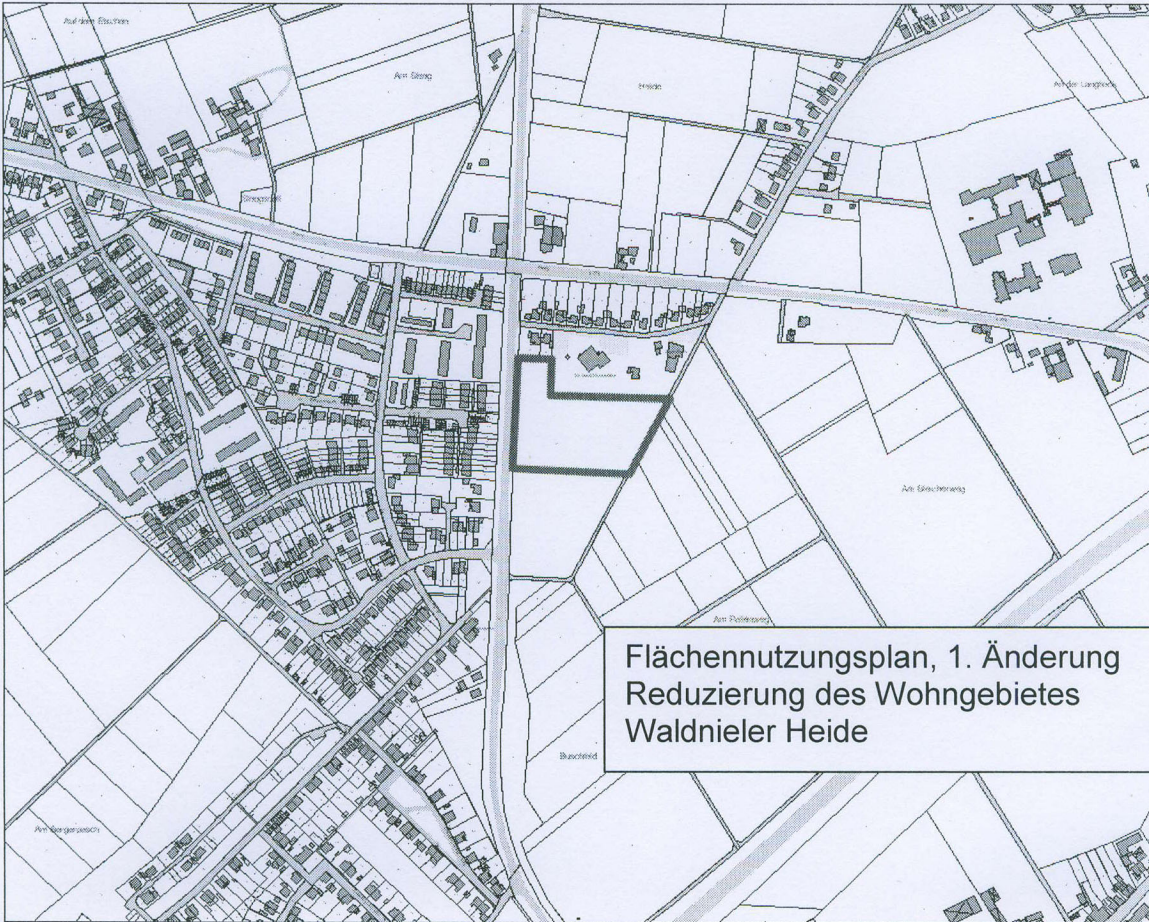
montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.00
sowie
freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 16. Mai 2011 bis einschließlich 16. Juni 2011 und während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 16. Juni 2011 ist die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Die Abgrenzung des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung „Erweiterung des Wohngebietes Lüttelforster Straße und Reduzierung der Wohngebiete Linde und Waldnieler Heide“ ergibt sich aus nachstehend abgedrucktem Auszug aus der Deutschen Grundkarte.





Flächennutzungsplan, 1. Änderung
Reduzierung des Wohngebietes
Waldnieler Heide

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Wa/58 „Zum Burghof“.

Für den Bebauungsplan Wa/58 „Zum Burghof“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jeder teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am

Dienstag, dem 31. Mai 2011
im Ganges-Zimmer des
Bürgerhauses der Gemeinde Schwalmtal,
Markt 20, 41366 Schwalmtal.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin beginnt um 18.00 Uhr.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Wa/58 „Zum Burghof“ kann in der Zeit vom 16. Mai 2011 bis einschließlich 16. Juni im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie
freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

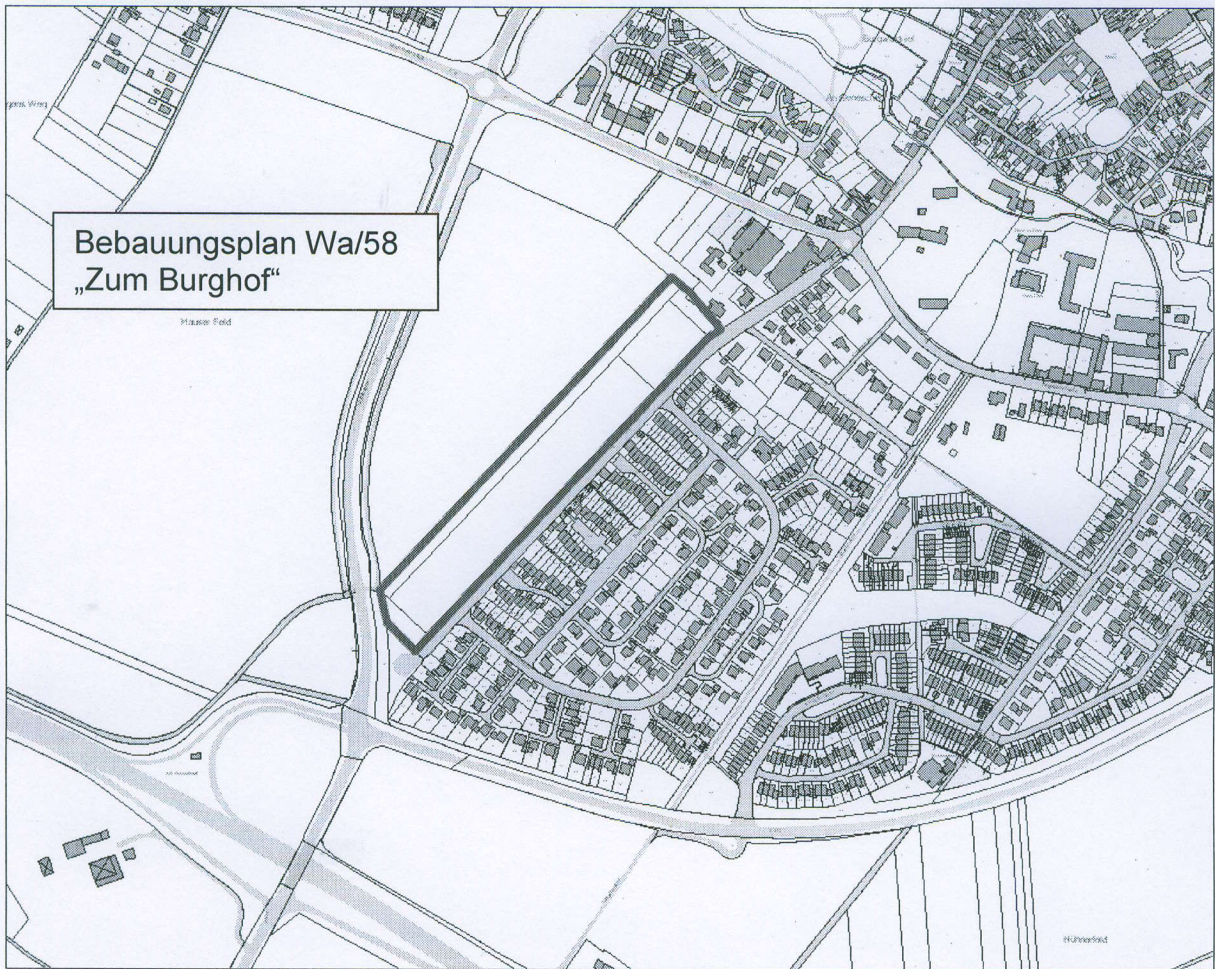
Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 16. Mai 2011 bis einschließlich 16. Juni 2011 und während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 16. Juni 2011 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Wa/58 „Zum Burghof“ ergibt sich aus nachstehend abgedrucktem Auszug aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 04.05.2011

In Vertretung:
gez.: Gather
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 296



Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 04. Mai 2011 gem. §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Am/33 „Kranenbachcenter“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Aufgrund dieser Beschlußfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Am/33 „Kranenbachcenter“ mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 16. Mai 2011 bis einschließlich 16. Juni 2011

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie
freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Folgende umweltbezogenen Informationen zum Bebauungsplan sind verfügbar:

Umweltbericht

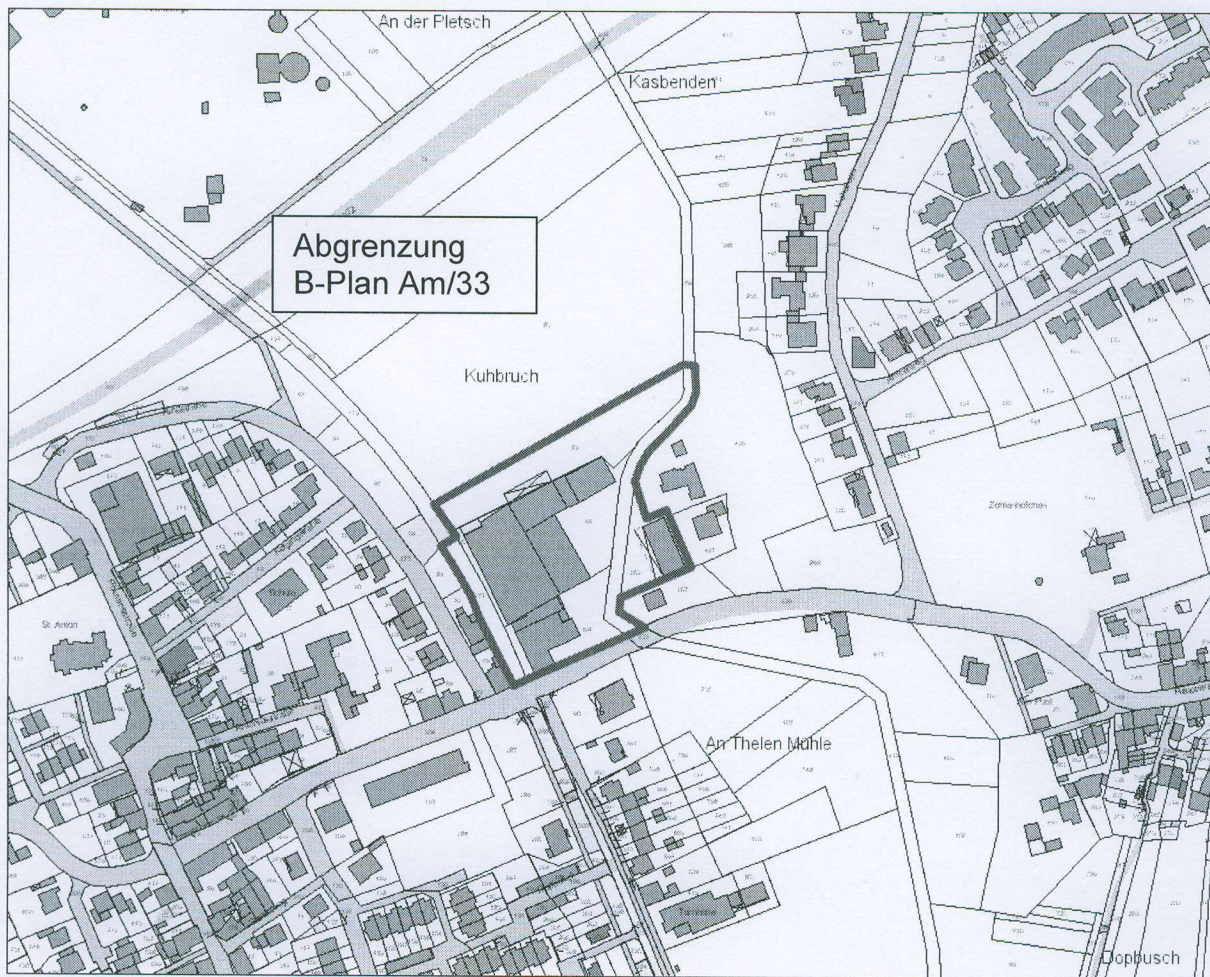
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 04.05.2011

In Vertretung:
gez.: Gather
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 298



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an den städtischen Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ an Schulen des Primarbereiches in der Stadt Viersen vom 14.04.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S.688), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), des § 9 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 691) sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 462) hat der Rat der Stadt Viersen in seiner Sitzung am 12.04.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Die städtische Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ stellt ein verlässliches, pädagogisches Halbtagsangebot an Schulen der Primarstufe dar. Der Zeitrahmen der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen mindestens bis 13.00 Uhr. An unterrichtsfreien Tagen und in den Schulferien findet keine Betreuung statt.
- (2) Das städtische Betreuungsangebot „Dreizehn Plus“ bietet an Schulen des Primarbereiches in der Stadt Viersen, an denen keine offene Ganztagschule eingerichtet ist, eine verlässliche, pädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens jedoch bis 15.00 Uhr. Dieses Betreuungsangebot kann nur in Verbindung mit der Teilnahme an dem zeitlich vorgelagerten Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ in Anspruch genommen werden. An unterrichtsfreien Tagen und in den Schulferien findet keine Betreuung statt.
- (3) Die städtischen Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ gelten als schulische Veranstaltungen.
- (4) Die Teilnahme an den städtischen Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den vg. Betreuungsmaßnahmen bindet für die Dauer eines Schuljahres (1.8. bis 31.7.).
- (5) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.

§ 2 Beitragstatbestand

Die Stadt Viersen erhebt für die Teilnahme an den städtischen Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ nach Einkommen gestaffelte monatliche öffentlich-rechtliche Elternbeiträge als Finanzierungsanteil an den Gesamtbetriebskosten der vg. Betreuungseinrichtungen in Viersen entsprechend dieser Satzung.

§ 3 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der rechtlich gleichgestellten Person. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz

gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragszeitraum, Beitragsfähigkeit und Beitragsmaßstab

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Der Beitrag ist jeweils am 01. eines Kalendermonats fällig (erstmalig am 01.08. des laufenden und letztmalig am 01.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht besteht für das gesamte Schuljahr einschließlich der Ferien, auch wenn in den Ferien keine Betreuung stattfindet. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt durch die Stadt Viersen. Die Beiträge sind für jeden angefangenen Monat zu zahlen, unabhängig von Schließungszeiten der Einrichtung oder An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in die Betreuung „Schule von acht bis eins“ bzw. „Dreizehn Plus“ aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird. Verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die vg. Betreuung, so ist für den begonnenen Betreuungsmonat der volle Beitrag zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich am Einkommen der Beitragspflichtigen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig die städtischen Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ im Primarbereich in der Stadt Viersen, so entfallen die Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Die Beitragsbefreiung gilt auch dann, wenn Kinder der Familie Angebote der Kindertagesbetreuung oder der Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Von der Beitragsbefreiung ausgenommen ist eine über die Angebote einer Tageseinrichtung oder der städtischen Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ hinausgehende, zusätzliche ergänzende Kindertagespflege.
- (4) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 4 unterschiedlich hohe Beiträge, so gilt als Erstkind das Kind, für das der jeweils höchste Beitrag zu zahlen ist. Bei der Feststellung des höchsten Beitrags bleiben die Kostenbeiträge für ergänzende Kindertagespflege unberücksichtigt. Wird für mehrere Kindern ergänzende Kindertagespflege geleistet, so gilt für die Beitragsbefreiung die Regelung nach Satz 1 analog.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Bei Aufnahme des Kindes in die städtischen Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ im Primarbereich und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Viersen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe für ihre Elternbeiträge zugrunde zu legen ist. Der Nachweis der Einkommenshöhe ist bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Kindes einzureichen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist die höchste Stufe zu zahlen. Werden die Unterlagen verspätet eingereicht, erfolgt eine Herabsetzung des Beitrages erst zum Beginn des folgenden Kalendermonats nach der Einreichung der vollständigen Unterlagen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme der erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten des Einkommensteuergesetzes und der vergleichbaren Einkunftsarten, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Hiervon ausgenommen sind das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz. Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 gesetz bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 frei.
- (3) Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche

Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist das nach Absatz 2 für dieses Beschäftigungsverhältnis oder Mandat ermittelten Einkommen um 10 v. H. zu erhöhen.

- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach Einkommensteuergesetz zu gewährenden Kinderfreibeträge und ergänzenden Sozialleistungen von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Empfänger von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und Zwölftes Buch sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert, soweit sie über kein weiteres Einkommen verfügen.
- (6) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist bei der Aufnahme des Kindes das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 sind als Jahreseinkommen die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zugrunde zu legen, wenn das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt der Angabe vom Einkommen des Vorjahres abweicht und davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Satz 2 gilt auch bei Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen während des laufenden Schuljahres. Abfindungszahlungen werden in voller Höhe im Jahre des Zuflusses berücksichtigt. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung für das gesamte Kalenderjahr neu festzusetzen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann endgültig festgesetzt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
- (7) Änderungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die maßgeblich für die Bemessung des Elternbeitrags sind, sind unverzüglich anzuzeigen. Ungeachtet dieser Verpflichtung ist die Stadt Viersen berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 6 Festsetzung des Beitrags

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Festsetzungsbescheid.

§ 7 Erlass

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge von der Stadt Viersen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch).

§ 8 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern kann mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum
1. eines Monats ausschließlich erfolgen bei
 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind oder
 2. Wechsel der Schule oder
 3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).
- (2) Ein Kind kann durch die Stadt Viersen von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der städtischen Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn
 1. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 2. die Eltern oder ihnen rechtlich gleichgestellte Personen ihrer Beitragspflicht nicht nach kommen oder

3. das Kind das Betreuungsangebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder länger als einen Monat unentschuldigt fehlt oder
4. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt oder
5. die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Schule und dem Träger des Angebots von den Eltern nicht mehr ermöglicht wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den städtischen Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ an Schulen des Primarbereiches in der Stadt Viersen

Elternbeiträge pro Monat für den Besuch der städtischen Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ an Schulen des Primarbereiches in der Stadt Viersen

Gültig ab 01.08.2011

Stufen	Jahres- einkommen	Beitrag Schule von acht bis eins	Beitrag Dreizehn Plus	Gesamtbeitrag Schule von acht bis eins i.V.m. Dreizehn Plus
0	bis 12.500,- Euro	0,-- Euro	0,-- Euro	0,-- Euro
1	bis 25.000,- Euro	27,00 Euro	32,50 Euro	59,50 Euro
2	bis 37.500,- Euro	35,00 Euro	42,00 Euro	77,00 Euro
3	bis 50.000,- Euro	42,50 Euro	51,00 Euro	93,50 Euro
4	bis 62.500,- Euro	50,00 Euro	60,00 Euro	110,00 Euro
5	über 62.500,- Euro	58,00 Euro	69,00 Euro	127,00 Euro

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 12.04.2011 beschlossene Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an den städtischen Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ an Schulen des Primarbereiches in der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 14.04.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
C o r s t e n
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 300

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG

Sitzung: Rat der Stadt Viersen
Sitzungstag: 17.05.2011
Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen
Beginn: 18.00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bestimmung eines Schriftführers
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 12.04.2011
3. 1. Nachtragsstellenplan 2011
- Vorlage Nr. FB 10/I/004/11 -
4. a) Jahresabschluss 2010 der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
b) Entlastung der Geschäftsführung und des Beirates
c) Bestellung eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011
- Vorlage Nr. FB 20/I/004/11 -
5. Kenntnisnahme der Dienstanweisung über die Finanzbuchhaltung der Stadt Viersen gem. § 31 GemHVO sowie der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, Aussetzung der Vollziehung, Verzug und Kleinbeträge
- Vorlage Nr. FB 20/II/001/11 -
6. Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 31.03.2011 zur Energieversorgung der stadteigenen Gebäude
- Vorlage Nr. FB 25/002/11 -
7. Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 26.04.2011 auf Stellungnahme bezüglich der „Alten Polizeivilla“
- Vorlage Nr. FB 60/II/025/11 -
8. Anfragen
9. Beschlusskontrolle
Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.
10. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

- I. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 12.04.2011
- II. Beschlusskontrolle
Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.
- III. Verschiedenes
- IV. Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 03.05.2011

In Vertretung
gez.
C o r s t e n
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 305

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bebauungsplan Nr. 77 W – Nordumgehung - im Bereich „südlich Umgehungsstraße/westlich Anna-Rütten-Weg“

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der Aufhebung eines Teilbereiches im Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB.

Der Rat der Stadt Willich hat am 14.04.2011 die Aufhebung eines Teilbereiches „südlich Umgehungsstraße/westlich Anna-Rütten-Weg“ im Bebauungsplan Nr. 77 W – Nordumgehung - gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die Aufhebung des Teilbereiches des Bebauungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 011 während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs
von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags
von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Aufhebung eines Teilbereiches „südlich Umgehungsstraße/westlich Anna-Rütten-Weg“ im Bebauungsplan Nr. 77 W – Nordumgehung - wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich der Aufhebung ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

HINWEISE

A)Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B)Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C)Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss über die Aufhebung eines Teilbereiches „südlich Umgehungsstraße/westlich Anna-Rütten-Weg“ im Bebauungsplan Nr. 77 W – Nordumgehung - Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 20.04.2011

gez.: J. Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 307



Bekanntmachung Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 26.01.2011 sind an den von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 3167276413

Nr. 3167350754

Nr. 3167360142

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung vom 15.12.1995, geändert durch die Verordnung vom 21.06.1999, werden die Sparurkunden hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 26.04.2011

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 309

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,

41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027

E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
